Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (DVBayLArztG)
Vom 10. Januar 2020
(GVBl. S. 15)
BayRS 2122-7-1-G

Vollzitat nach RedR: Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (DVBayLArztG) vom 10. Januar 2020 (GVBl. S. 15, BayRS 2122-7-1-G), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 21) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (BayLArztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G) verordnet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1 Bewerbungsverfahren

[1]Der Bewerbung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (BayLArztG) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,

2. ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und

3. ein Anschreiben mit Darstellung der persönlichen Beweggründe für die Bewerbung im Rahmen der Vorabquote.

[2]Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen zu den Auswahlkriterien nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLArztG beizufügen, soweit ein entsprechendes Testergebnis, ein entsprechender Berufsabschluss oder eine entsprechende Tätigkeit vorhanden ist:

1. ein Nachweis über das Ergebnis eines in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests, das erkennen lässt, wieviel Prozent der Vergleichsgruppe ein kleineres Testergebnis erzielt haben als die Bewerberin oder der Bewerber (Prozentrang),

2. ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in einem der in Anlage 1 genannten Gesundheitsberufe,

3. eine Bestätigung über die Dauer der Ausübung dieses Gesundheitsberufs,

4. eine Bestätigung über die Ausübung einer einjährigen Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und

5. eine Bestätigung über die Ausübung einer in Anlage 2 genannten Tätigkeit mit Angaben zur Ausübungsdauer.

[3]Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildung in einem der in Anlage 1 genannten Berufe wird nur berücksichtigt, wenn ein Nachweis über die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Ausbildung mit einer deutschen Ausbildung vorgelegt wird. [4]Bei Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen. [5]Die Bestätigung nach Satz 2 Nr. 3, 4 und 5 kann auch in der Form einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung abgegeben werden.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) [1]Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der ersten Stufe werden die in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLArztG festgelegten Punkte wie folgt berechnet:

1. Maximal 50 Punkte für den Studieneignungstest, berechnet nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Prozentrang}}{100} \times 50 \text{ Punkte} = \text{Punktwert für Studieneignungstest,}$$

2. maximal 30 Punkte für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf gemäß Anlage 1:
   a) 30 Punkte für eine dreijährige Berufsausbildung,

   b) 25 Punkte für eine zweieinhalbjährige Berufsausbildung zuzüglich
   5 Punkte für sechs Monate Berufsausübung in diesem Beruf,

   c) 20 Punkte für eine zweijährige Berufsausbildung zuzüglich je 5 Punkte für je sechs Monate Berufsausübung in diesem Beruf,

3. 20 Punkte für eine einjährige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,

4. 20 Punkte für eine zweijährige Tätigkeit gemäß Anlage 2,

5. 10 Punkte für eine einjährige Tätigkeit gemäß Anlage 2.

[2]Der Rangplatz für die erste Stufe richtet sich nach der erzielten Summe der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. [3]Bei gleichem Punktwert entscheidet das Los über den Rangplatz.

(2) Die Zulassung zu den Auswahlgesprächen auf der zweiten Stufe gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayLArztG richtet sich nach dem Rangplatz für die erste Stufe, beginnend mit der höchsten Punktzahl.

(3) [1]In den Auswahlgesprächen werden die relevanten Kernkompetenzen, die fachspezifische persönliche Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. [2]Sie bestehen aus Kurzinterviews und einem Einzelgespräch (Stationen). [3]Die Bewertungen der Stationen des Auswahlgesprächs erfolgen auf einer für alle Stationen gleichen Punkteskala. [4]Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. [5]Dabei entfallen maximal 68 Punkte auf die Kurzinterviews, wobei maximal 17 Punkte für den Gesamteindruck und maximal 51 Punkte für Kernkompetenzen vergeben werden. [6]Für das Einzelgespräch können maximal 32 Punkte vergeben werden, wobei maximal 8 Punkte wiederum auf den Gesamteindruck und 24 Punkte auf die Kriterien Motivation, Eignung und Reflexion entfallen.

(4) [1]Die Zuteilung der verfügbaren Studienplätze richtet sich nach dem Platz in der abschließenden Rangliste gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 4 BayLArztG. [2]Der Platz in der abschließenden Rangliste richtet sich nach der erzielten Gesamtsumme der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. [3]Zur Ermittlung der Gesamtsumme werden die Punktwerte der ersten und zweiten Stufe addiert und durch zwei dividiert. [4]Bei gleicher Gesamtsumme entscheidet das Los.

(5) [1]Bei der Zuteilung wird die bei der Bewerbung angegebene Reihung der Studienorte berücksichtigt. [2]Stehen an einem Studienort weniger Studienplätze zur Verfügung, als für die Erfüllung der erstgenannten Studienortwünsche erforderlich wären, erfolgt eine Zuteilung je nach den weiteren angegebenen Studienorten. [3]Die Zuteilung steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Zugangs des von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichneten Vertrags gemäß Art. 1 Satz 1 BayLArztG beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt). [4]Der vom Landesamt vorunterzeichnete Vertrag wird den erfolgreich ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern in zweifacher Ausfertigung zugeschickt. [5]Ein Exemplar ist innerhalb von einer Woche nach Zugang von den Bewerberinnen und Bewerbern unterschrieben beim Landesamt einzureichen. [6]Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. [7]Die Bewerberinnen und Bewerber können nach der Rücksendung des unterzeichneten Vertrags durch schriftliche Mitteilung an das Landesamt bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.

(6) [1]Ist der Vertrag nicht innerhalb der Frist nach Abs. 5 Satz 5 unterzeichnet an das Landesamt übersandt worden oder sind Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 5 Satz 7 von dem Vertrag zurückgetreten, so rückt jeweils die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber in der abschließenden Rangliste nach. [2]In dem Nachrückverfahren findet Abs. 5 Satz 3 bis 7 entsprechende Anwendung. [3]Das Landesamt kann im Hinblick auf die Übermittlungsfrist der Rangliste nach Abs. 7 an die Stiftung für Hochschulzulassung im Einzelfall eine kürzere Frist als die in Abs. 5 Satz 5 bezeichnete Wochenfrist festsetzen. [4]Das Nachrückverfahren wird solange durchgeführt, bis keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder das Landesamt nach Abs. 7 Satz 1 die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber an die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt.

(7) [1]Das Landesamt übermittelt die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung, welche die entsprechenden Zulassungsbescheide erteilt. [2]Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Landesamt einen Ablehnungsbescheid.

§ 3 Verfahren für den öffentlichen Gesundheitsdienst

Für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren nach Art. 5 BayLArztG gelten die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe, dass im Rahmen des Auswahlgesprächs nach § 2 Abs. 3 Satz 1 die Eignung auch im Hinblick auf die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

München, den 10. Januar 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie Huml, Staatsministerin

Anlage 1 (zu § 1 Satz 2 Nr. 2)

Gesundheitsberufe im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayLArztG

Gesundheitsberufe
Altenpfleger/-in, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/-in/Pflegefachkraft
Anästhesietechnische(r) Assistent/-in
Diätassistent/-in
Ergotherapeut/-in
Hebamme
Logopäde/-in
Masseur/-in und medizinische(r) Bademeister/-in
Medizinische(r) Fachangestellte(r)
Medizinisch-technische(r) Assistent/-in für Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent/-in
Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent/-in
Medizinische(r) Technologe/-in für Funktionsdiagnostik
Medizinische(r) Technologe/-in für Laboratoriumsdiagnostik
Medizinische(r) Technologe/-in für Radiologie
Notfallsanitäter/-in
Operationstechnische(r) Assistent/-in
Orthoptist/-in

Gesundheitsberufe
Pflegefachmann/-frau
Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/-in
Physiotherapeut/-in
Podolog(e)/-in
Rettungsassistent/-in
In den Fällen des § 3 zusätzlich: Hygienekontrolleur/-in

Anlage 2 (zu § 1 Satz 2 Nr. 5)

Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayLArztG

Ehrenamtliche Tätigkeiten
Ehrenamtliche Tätigkeit als Patientenfürsprecher/-in
Ehrenamtliche Tätigkeit in einem ambulanten Palliativ- und Hospizdienst
Ehrenamtliche Tätigkeit im Sanitäts- oder Rettungsdienst
Ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr
Ehrenamtlich Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk
Ehrenamtliche Tätigkeit bei Wohlfahrtsverbänden und ihre Untergliederungen oder bei Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege und der Behindertenhilfe